I n h a l t s v e r z e i c h n i s

zur Niederschrift über die öffentliche 41./X. Ratsperiode Sitzung des Verwaltungsrates der Umweltbetriebe der Stadt Kleve am Dienstag, dem 08.05.2018, im Anschluss an die Sitzung des Vergabe- und Betriebsausschusses, im Sitzungssaal des Rathauses - Nr. 1.29

		Seite
1.	Jahresabschluss 2017 der USK AöR a) Feststellung des Jahresabschlusses der USK AöR zum 31.12.2017 b) Feststellung des Lageberichtes der USK AöR für das Wirtschaftsjahr 2017 c) Beschluss über die Ergebnisverwendung d) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes - Drucksache Nr. 862 /X. -	3
2.	Änderungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung/ Einführung von Halb-/Unterflursammelsystemen - Drucksache Nr. 863 /X. -	4 - 7
3.	Mitteilungen ./.	7
4.	Anfragen ./.	7

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche 41./X. Ratsperiode Sitzung des Verwaltungsrates der Umweltbetriebe der Stadt Kleve am Dienstag, dem 08.05.2018, im Anschluss an die Sitzung des Vergabe- und Betriebsausschusses, im Sitzungssaal des Rathauses - Nr. 1.29

Unter dem Vorsitz des
Ersten Beigeordneten Haas, Willibrord
sind anwesend die Stadtverordneten:

Duenbostell, Horst	SPD
Fischer, Heidi	SPD
Janßen, Alexander	Offene Klever
Kanders, Angelika	CDU
Liffers, Werner	CDU
Meyer-Wilmes, Dr. Hedwig	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN für Siebert, Susanne
Schmidt, Joachim	CDU für Rambach, Andreas
Schoofs, Christian	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Verhoeven, Werner	CDU

Nicht anwesend:

Ackeren, van, Barend	FDP
Rambach, Andreas	CDU
Siebert, Susanne	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

Von der Verwaltung sind anwesend:

Tariflich Beschäftigter Langenbrink
Amtfrau Berns als Schriftführerin

Von den USK sind anwesend:

Verwaltungsdirektor Koppetsch
Verwaltungsrat Dahmen
Verwaltungsrat Vervoorst

Gäste:

Herr Abts - Dr. Heilmaier & Partner GmbH bis Ende
TOP 1. öffentliche Sitzung

Verwaltungsratsvorsitzender Haas begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR fest.

Anmerkungen zur Tagesordnung oder zur Niederschrift über die letzte Sitzung ergeben sich nicht.

1. Jahresabschluss 2017 der USK AöR

a) Feststellung des Jahresabschlusses der USK AöR zum 31.12.2017
b) Feststellung des Lageberichtes der USK AöR für das Wirtschaftsjahr 2017
c) Beschluss über die Ergebnisverwendung
d) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- Drucksache Nr. 862 /X. -

Herr Abts von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH trägt zum Jahresabschluss 2017 der Umweltbetriebe der Stadt Kleve anhand einer Powerpoint-Präsentation vor, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Verwaltungsratsvorsitzender Haas teilt mit, dass sich Verwaltung und USK bereits seit einem Jahr mit den Änderungen im Umsatzsteuergesetz beschäftigten und zur Umsetzung auf externe Hilfe zurückgreifen werde.

Auf Nachfrage von StV. Schmidt zur Sinnhaftigkeit einer Einflussnahme auf die Bildung von Rückstellungen für Urlaub und Überstunden zur Verbesserung des Jahresergebnisses führt Verwaltungsdirektor Koppetsch zum Verfahren bei den USK aus und macht deutlich, dass Überstunden saisonal bedingt immer anfielen, die Mitarbeiter/innen aber auch gehalten seien, diese abzubauen.

StV. Dr. Meyer-Wilmes resümiert ein gelungenes Jahresergebnis 2017.

Verwaltungsdirektor Koppetsch führt abschließend zu § 2 b UStG und dem daraus resultierenden Handlungsbedarf aus.

Verwaltungsratsvorsitzender Haas dankt Herrn Abts für den Vortrag und den Beteiligten der Umweltbetriebe für die Realisierung dieses guten Jahresergebnisses. Er lässt sodann über die Beschlussvorschläge a) bis c) der Drucksache abstimmen.

<u>Beschluss:</u>
Der Verwaltungsrat der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

a) Der Jahresabschluss 2017 wird entsprechend dem vorgelegten Bericht festgestellt.
b) Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 wird festgestellt.
c) Das Gesamtergebnis 2017 wird, wie in der Drucksache Nr. 862/X. dargestellt, verwendet.

Über Beschlussvorschlag d) der Drucksache entscheidet der Verwaltungsrat der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Kleve zu a) bis c) in seiner darauf folgenden Sitzung.

2. **Änderungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung/ Einführung von Halb-/Unterflursammelsystemen**
- Drucksache Nr. 863 /X. -

Verwaltungsdirektor Koppetsch weist auf einen formalen Fehler in der Drucksache dahingehend hin, dass die in der Anlage 4 der Drucksache in der Neufassung unter § 4 Abs. 2 Buchstabe a) aufgeführten Buchstaben hh) und somit dieser Passus auch entsprechend in der zu beschließenden Satzung der Anlage 2 der Drucksache zu streichen seien.

Beschluss:
Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Verwaltungsdirektors Koppetsch beschließt der Verwaltungsrat der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Kleve einstimmig die folgenden Satzungen der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR:

Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom TT.MM.JJJJ zur Änderung der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve – AöR – vom 21.12.2017 über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG BGBl. I 1987, S. 602) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve' vom 17. Dezember 2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am 08.05.2018 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve vom 21. Dezember 2017 beschlossen:

Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1
Änderungen

a) Der § 10 Abs. 1 wird um einen Satz 2 ergänzt:

„Abholplatz und Standplatz auf dem Grundstück sowie Transportweg werden nach Bedarf festgelegt."

b) Der § 10 Abs. 2 wird um den Buchstaben l) ergänzt:

„l) auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. des gem. § 25 Berechtigten und Verpflichteten auch Halb-/Unterflurbehälter für Rest- , Papier- und Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von 2.000 l und 3.000 l, für Rest- und Papier-abfälle darüber hinaus Unterflurbehälter mit 5.000 l. Die tatsächliche Befüllmöglichkeit wird dabei mit 85 % des Fassungsvolumens angenommen, da eine Befüllung von mehr als 85 % aufgrund der Beschaffenheit der Halb- und Unterflurbehälter nicht möglich ist.“

c) Der § 14 wird um einen Abs. 5 ergänzt:

„(5) Für die Standorte von Halb- und Unterflurbehältern im Sinne des § 10 Abs. 2 l erfolgen Standortanalyse und Behälterservice durch die USK.“

d) Im § 15 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Passus angefügt:

„Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 l können von den USK auf Antrag bereitgestellt werden, sofern die vorhandene Behälterkapazität ausreicht und die Benutzung der übrigen zugelassenen Behälter nicht vorgesehen oder möglich ist (s.a. § 15 a).
Die Nutzung der Halbunterflurbehälter setzt die Errichtung eines halbunterflur-fähigen Standplatzes (Grube, Bodenwanne etc.) durch den Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse voraus.
Die Nutzung der Unterflurbehälter setzt die Errichtung eines vollunterflurfähigen Standplatzes (Grube, Betonwanne, Sicherheitsplateau etc.) durch den Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks einschließlich Absicherung sowie die Einholung der ggfs. erforderlichen Erlaubnisse voraus.
Der jeweilige Innenbehälter wird durch die USK gestellt. Die Herrichtung ist mit den USK abzustimmen und hat nach den systemseitigen Vorgaben zu erfolgen. Insbesondere müssen die Standplätze den Vorgaben einer fachgerechten Entsorgung entsprechen.
Über den Einsatz der Halb-/Unterflursysteme auf privatem Grund ist ein Vertrag zu schließen.“

e) Im § 15 Abs. 4 wird am Ende folgender Passus angefügt:

„	j)	Halbunterflurbehälter	1.700 kg
	k)	Unterflurbehälter	1.500 kg“

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den

(Northing) Bürgermeisterin	(Haas) Vorsitzender des Verwaltungsrates der USK - AöR	(Koppetsch) Vorstand der USK - AöR

Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR vom TT.MM.JJJJ zur Änderung der Satzung vom 19. Dezember 2013 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve

Aufgrund der §§ 7 bis 9, 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve sowie der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK – Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am 08.05.2018 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve beschlossen:

Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1
Änderungen

a) Im § 4 Abs. 1 wird am Ende folgender Passus angefügt:

„ 2000 l Halb-/Unterflurbehälter f. Restabfall 1.343,04 €
3000 l Halb-/Unterflurbehälter f. Restabfall 2.014,56 €
5000 l Unterflurbehälter f. Restabfall 3.357,48 €

Bei den Halb-/Unterflurbehältern wird ein Befüllungsgrad von 85 % zugrunde gelegt (s.a. § 10 Abs. 2 l der Satzung der USK über die Abfallentsorgung).“

b) Im § 4 Abs. 2a wird am Ende folgender Passus angefügt:

„ 2000 l Halb-/Unterflurbehälter 935,04 €
3000 l Halb-/Unterflurbehälter 1.402,56 €

c) Im § 4 Abs. 2b wird am Ende folgender Passus angefügt:

„ 2000 l Halb-/Unterflurbehälter 0,00 €
3000 l Halb-/Unterflurbehälter 0,00 €
5000 l Unterflurbehälter 0,00 €“

d) Der § 4 wird um einen Abs. 8 ergänzt:

„(8) Die jährliche Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung von Halb-/Unterflurbehältern (für Standortanalysen, Behälterservice, Behältermanagement, Mehrkosten der Behälteranschaffung) wird nach dem Fassungsvermögen der Halb-/Unterflurbehälter bemessen.

Sie beträgt jährlich für

Halb-/Unterflurbehälter	2000 l Rauminhalt	400,00 €,
Halb-/Unterflurbehälter	3000 l Rauminhalt	500,00 €,
Unterflurbehälter	5000 l Rauminhalt	600,00 €.“

e) Im § 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach „§ 4 Abs. 1, 2, 4, 5“ „und 8“ eingefügt.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den

(Northing) Bürgermeisterin	(Haas) Vorsitzender des Verwaltungsrates der USK - AöR	(Koppetsch) Vorstand der USK - AöR

3. **Mitteilungen**

./.

4. **Anfragen**

./.

Ende der Sitzung: 17.08 Uhr

(Haas)
Vorsitzender

(Berns)
Schriftführerin